

Sofortmeldung

ab Beginn der Beschäftigung

Zur Verbesserung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung werden Arbeitgeber bestimmter Branchen verpflichtet, vom 1.1.2009 an den Tag des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme zu melden. Hierdurch soll einerseits die Möglichkeit eingegrenzt werden, das Beschäftigungsverhältnis so zu fingieren, dass es erst am Überprüfungstag aufgenommen worden sei. Andererseits sollen die Prüfer vor Ort sofort erkennen können, ob Arbeitgeber die Beschäftigten auch zur Sozialversicherung angemeldet haben. Sofortmeldungen waren bereits schon einmal, nämlich bis zum 31.7.2002, abzugeben.

Für welche Wirtschaftszweige müssen Sofortmeldungen erstellt werden?

Von der Sofortmeldung sind folgende Wirtschaftszweige betroffen:

- **Baugewerbe**
Betriebe des Baugewerbes sind solche, die bestimmte Arbeiten durchführen (im Zusammenhang mit Bau- und Handwerksgewerbe sowie Garten- und Landschaftsbau), wenn die Arbeiten an ortsfesten und auf Dauer eingerichteten Betriebsstätten erfolgen.
- **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe**
Zum Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe gehören insbesondere: Hotels, Hotels garni, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Schlaf- und Speisewagenbetriebe, Jugendherbergen, Campingplätze, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften, Ferienzentren, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Gaststätten, Restaurants mit Bedienung, Restaurants mit Selbstbedienung, Autobahnraststätten, Cafés, Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen, Schankwirtschaften, Bars und Vergnügungslokale, Kantinen, Caterer, Partyservice.
- **Personenbeförderungsgewerbe**
Zum Personenbeförderungsgewerbe gehören insbesondere Eisenbahnen mit Ausnahme der Deutschen Bahn, Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land, Berg- und Seilbahnen, Taxis und Mietwagen mit Fahrer.
- **Güterbeförderungsgewerbe**
Güterbeförderung im Straßenverkehr, Binnenschifffahrt, Frachtumschlag, Lagerei, Kühlhäuser, Binnen- und Seehafenbetriebe, Flughafenbetriebe, Speditionen - soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen, private Kurierdienste
- **Schaustellergewerbe**
Das Schaustellergewerbe umfasst die Schau- und Fahrgeschäfte sowie die Ausspielgeschäfte, die ihren Einsatzort wechseln. Hierzu gehören u. a. Schaubuden, Marionettentheater und sonstige Wanderbühnen, Zirkusse, Karussells, Losbuden, Schießbuden u. a.
- **Gebäudereinigungsgewerbe**
Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

- **Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen/Ausstellungen beteiligen**
Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen, und zwar auch dann nicht, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstands selbst vornehmen.
- **Forstgewerbe**
Zum Forstgewerbe gehören Forstwirtschaft, Holzeinschlag, Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz).
- **Fleischwirtschaft**
Zur Fleischwirtschaft gehören Schlachten, Fleischverarbeitung, Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren, Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren.
Inhalte der Die Sofortmeldung wird mit dem Abgabegrund "20" erstellt und unmittelbar an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt. Eine fehlerhafte Sofortmeldung ist zu stornieren und neu zu erstellen.

Die Sofortmeldung enthält:

- den Familien- und Vornamen
- die (soweit bekannt) Versicherungsnummer
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Sofortmeldungen werden gespeichert und den Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung in einem Online-Abfrageverfahren zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird den Trägern der Unfallversicherung ein Online-Abfrage ermöglicht.

Gibt es Differenzen zwischen der Sofortmeldung und der Anmeldung, wird der Arbeitgeber darüber von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung maschinell unterrichtet.

Anmeldung

der Arbeitnehmer bei den Krankenkassen

Bei Beschäftigungsbeginn hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Beginn bei der Krankenkasse anzumelden, die der Arbeitnehmer gewählt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Beschäftigte in allen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung) oder nur in einem Zweig versicherungspflichtig ist oder lediglich Beitragsanteile entrichtet werden.

Anmeldung eines Auszubildenden

Ein Auszubildender nimmt am 1.8.2009 eine Ausbildung als Bürokaufmann auf. Der Sozialversicherungsausweis lag bei Beginn der Ausbildung dem Arbeitgeber vor. Der Arbeitgeber hat mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn eine Anmeldung mit dem Meldegrund "10" und dem Personengruppenschlüssel "102" zu erstatten.

Allgemeine Angaben in den Meldungen

Die allgemeinen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen und immer anzugeben.

- **Name:** Es ist der Familienname des Mitarbeiters einzutragen. Bei einer Namensänderung ist der neue Name anzugeben.
- **Vorname:** Es ist der Rufname einzutragen.
- **Vorsatz:** Ggf. muss ein entsprechender Namensvorsatz - aus der vom Programm/der Ausfüllhilfe angebotenen Liste - ausgewählt werden.
- **Zusatz:** Ggf. muss ein entsprechender Namenszusatz - aus der vom Programm/der Ausfüllhilfe angebotenen Liste - ausgewählt werden.
- **Titel:** Titel sind akademische Grade, wie z. B. Prof., Dr. med., Dipl.-Ing. (FH).
- **Straße und Hausnummer:** Hier sind die aktuelle Straße und Hausnummer des Mitarbeiters anzugeben. Die Anschrift ist bei Anmeldungen generell anzugeben.
- **Wohnort:** Hier muss der aktuelle Wohnort eingetragen werden.
- **Land:** Das Feld ist nur bei Auslandsanschriften auszufüllen. Es ist das jeweilige Länderkennzeichen anzugeben.
- **Postleitzahl:** Bei Inlandsanschriften ist hier die Postleitzahl 5-stellig einzutragen. Bei Auslandsanschriften sind auch andere Formate zulässig.
- **Versicherungsnummer:** Die einzutragende Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen. Liegt keine Versicherungsnummer vor, hat die zuständige Einzugsstelle unverzüglich die Vergabe einer Versicherungsnummer beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu beantragen.
- **Personalnummer:** Um Rückfragen der Einzugsstelle zu erleichtern, kann hier die Personalnummer des Beschäftigten eingetragen werden.
- **Grund der Abgabe:** Bei An-, Ab- und Entgeltmeldungen ist der maßgebliche Abgabegrund, der auf den zu meldenden Sachverhalt zutrifft, einzutragen.
- **Entgelt in der Gleitzone:** Das Feld ist nur bei der Erstattung von Jahresmeldungen, An- und Abmeldungen, Sondermeldungen und Unterbrechungsmeldungen auszufüllen.
 - 0** = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone bzw. Verzicht auf die Anwendung der Gleitzoneverordnung in der gesetzlichen Rentenversicherung.
 - 1** = Gleitzone; die tatsächlichen Arbeitsentgelte betragen in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 400,01 EUR bis 800 EUR.
 - 2** = Gleitzone; die Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit tatsächlichen Arbeitsentgelten von 400,01 EUR bis 800 EUR als auch solche mit tatsächlichen Arbeitsentgelten unter 400,01 EUR oder über 800 EUR.

Angaben im Abschnitt Beschäftigungszeit

Bei einer Anmeldung ist der Beginn der Beschäftigung, bei Ab- bzw. Entgeltmeldungen ist zusätzlich das Ende der Beschäftigung anzugeben.

Es ist der Zeitraum der Beschäftigung während eines Kalenderjahres einzutragen. Dabei ist der Zeitraum bis zum Tag von der Änderung oder Unterbrechung oder bis zum Ende der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, der Berufsausbildung oder der Altersteilzeit zu melden. Bei mehreren Meldungen für Zeiträume desselben Kalenderjahres dürfen bereits gemeldete Zeiträume nicht erneut gemeldet werden.

Sofern einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gesondert gemeldet wird (z. B. in den Fällen, in denen das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt während einer beitragsfreien Zeit gezahlt wird), sind der erste und der letzte Tag des Kalendermonats der Zuordnung, der Monat und das Jahr einzutragen. Wird nicht vereinbarungsgemäß verwendetes Wertguthaben gemeldet, ist der Zeitraum vom ersten bis zum letzten Tag des Kalendermonats der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens einzutragen.

- **Betriebsnummer des Arbeitgebers:** Es ist die von der Agentur für Arbeit erteilte Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs anzugeben. Sofern die Beschäftigungsfirma identisch mit der registrierten Firma ist, können die Daten übernommen werden.
- **Personengruppe:** Hier ist der Personengruppenschlüssel einzutragen, der auf die zu meldende Beschäftigung zutrifft.
- Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 bzw. 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 ff. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.
- **Mehrfachbeschäftigung:** Das Feld ist anzuklicken, wenn Beschäftigungen bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt werden.
- **Statuskennzeichen:** Arbeitgeber haben der Einzugsstelle bei der Anmeldung zusätzlich anzugeben, ob vom Beschäftigten zum Arbeitgeber eine Beziehung als Ehegatte, Abkömmling oder Lebenspartner besteht bzw. ob es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt. Dabei ist anzugeben:
1 = Ehegatte, Abkömmling oder Lebenspartner des Arbeitgebers,
2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH.
- **Betriebsstätte:** Es ist das Feld "West" anzuklicken, wenn es sich um eine Beschäftigung in den alten Bundesländern handelt, das Feld "Ost" ist anzukreuzen, wenn eine Beschäftigung in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin ausgeübt wird
- **Beitragsgruppen:** Es ist der Beitragsgruppenschlüssel einzutragen, der auf die Beschäftigung zutrifft.
- **Angaben zur Tätigkeit:** Die Angaben über die ausgeübte Tätigkeit sind nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung verschlüsselt einzutragen.
- **Arbeitshilfe**
Die Schlüsselzahlen können mit dem Tätigkeitsschlüssel-Rechner ermittelt werden.
- **Staatsangehörigkeit:** Hier ist der vom Statistischen Bundesamt festgelegte einzutragen.
- **Währung:** Es ist das zutreffende Feld anzukreuzen. Für Zeiträume
 - bis zum 31.12.1998 sind nur Angaben in DM,
 - vom 1.1.1999 bis zum 31.12.2001 sind Angaben entweder in DM oder in EUR und
 - ab 1.1.2002 sind nur Angaben in EUR zulässig.
Maßgebend ist die Währung, in der die Entgeltabrechnung erfolgt.

Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung

Zu stornieren sind Meldungen immer, wenn

- eine Meldung nicht abgegeben war,
- die Meldung bei der unzuständigen Krankenkasse abgegeben wurde,
- sie unzutreffende Angaben enthalten über: die Zeit der Beschäftigung, das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, den Grund der Abgabe, die Beitragsgruppen, den Personengruppenschlüssel, den Tätigkeitsschlüssel oder die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Ist zum Zeitpunkt der Stornierung die Versicherungsnummer noch nicht bekannt, hat die Stornierung die für die Vergabe der Versicherungsnummer notwendigen Angaben zu enthalten.

Eine Stornierungsmeldung ist unverzüglich nach dem Bekannt werden des Stornierungsanlasses zu erstatten. In einer zweiten Meldung ist der richtige Sachverhalt zu melden.

Abschnitt: Versicherungsnummer fehlt

Wurde für den Arbeitnehmer noch keine Versicherungsnummer vergeben, sind für die Vergabe der Versicherungsnummer folgende Angaben einzutragen:

- Der Geburtsname.
- Geburtsort des Beschäftigten.
- Das Geburtsdatum.
- Bei "Geschlecht" ist das entsprechende Feld anzukreuzen.
- Bei "Staatsangehörigkeit" ist die Eintragung entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Schlüssel vorzunehmen.
Bei der erstmaligen Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von einem nichtdeutschen Angehörigen des Europäischen Wirtschaftsraums sind außerdem einzutragen:
- Das Geburtsland mit dem vom Statistischen Bundesamt festgelegten Staatsangehörigkeitsschlüssel.
- Die Versicherungsnummer des Staatsangehörigkeitslands, wenn sie bekannt ist.
- Sofern bekannt, die Betriebsnummer der Krankenkasse des Mitarbeiters sowie der Name der Krankenkasse.
- Name und Anschrift des Beschäftigungsbetriebs.

Angaben über die in den Meldungen zu verwendenden Schlüsselzahlen

Schlüsselübersicht B1 zur Stellung im Beruf

Stellung im Beruf

Vollzeitbeschäftigter

	Schlüsselzahl
Auszubildender (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär)	0
Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist	1
Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist	2
Meister, Polier (gleichgültig ob Arbeiter oder Angestellter)	3
Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis)	4
Heimarbeiter/Hausgewerbetreibender	7
Teilzeitbeschäftigter	
mit einer Wochenarbeitszeit von	
weniger als 18 Stunden	8
18 Stunden und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt	9

Schlüsselübersicht B2 zur Stellung im Beruf

Ausbildung

Volks-/Hochschule, mittlere Reife oder gleichwertige Schulausbildung

	Schlüsselzahl
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	1
mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)	2
Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgeb.)	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung	3

mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule)	4
Abschluss einer Fachhochschule	5
Hochschul-/Universitätsabschluss	6

Personengruppenschlüssel zur Art der Beschäftigung

Durch die wurden dreistellige Personengruppenschlüssel eingeführt. Die erste Stelle des Schlüssels ist fest vorgegeben und dient der Krankenkasse als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Sind mehrere Schlüssel möglich, ist stets der Schlüssel mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben. Eine Ausbildung (Schlüssel 102) hat immer Vorrang.

Meldungen der Arbeitgeber	
Schlüsselzahl	Personenkreis
101	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
102	Auszubildende
103	Beschäftigte in Altersteilzeit
104	Hausgewerbetreibende
105	Praktikanten
106	Werkstudenten
107	Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
108	Bezieher von Vorruhestandsgeld
109	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
110	Kurzfristig Beschäftigte
111	Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
112	Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
113	Nebenerwerbslandwirte
114	Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
116	Ausgleichsgeldempfänger
118	Unständig Beschäftigte
119	Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters

Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen

Der Beitragsgruppenschlüssel ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung anzugeben.

Beitragsgruppen in der Krankenversicherung

Die Beitragsgruppen zur Krankenversicherung sind wie folgt zu verschlüsseln:

- **Beitragsgruppe 0:** Werden keine Beiträge zur Krankenversicherung (z. B. wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze) gezahlt, ist die Beitragsgruppe 0 zu verschlüsseln.
Im Allgemeinen handelt es sich entweder um freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherte Personen, die ihren Beitrag selbst zahlen. Oder es handelt sich um privat krankenversicherte Personen.
- **Beitragsgruppe 1:** Die Beitragsgruppe 1 ist zu verschlüsseln, wenn Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz entrichtet werden. Dieser Beitragssatz gilt für Arbeitnehmer, die bei Arbeitsunfähigkeit für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben.
- **Beitragsgruppe 3:** Besteht kein Anspruch auf Krankengeld (z. B. bei Beziehern von vollen Erwerbsminderungs- oder Altersvollrenten), sind Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten und es ist die Beitragsgruppe 3 zu melden.
- **Beitragsgruppe 4:** Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden mit der Beitragsgruppe 4 verschlüsselt.
- **Beitragsgruppe 5:** Der Arbeitgeberbeitrag zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung ist mit der Beitragsgruppe 5 zu verschlüsseln.
- **Beitragsgruppe 6:** Der Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung (13 % bzw. 5 %) des Arbeitgebers für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist mit der Beitragsgruppe 6 zu verschlüsseln.
- **Beitragsgruppe 9:** Bei der Beitragsgruppe 9 handelt es sich um eine Verschlüsselung, mit der angegeben wird, ob der Arbeitgeber die freiwilligen Krankenversicherungsbeiträge abführt (sog. Firmenzahler). Die Beiträge werden im Beitragsnachweis separat nachgewiesen. Privat krankenversicherte Arbeitnehmer sind aber mit der Schlüsselzahl "0" zu melden.

Beitragsgruppen in der Rentenversicherung

Der Beitrag zur Rentenversicherung ist an der zweiten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben.

- **Beitragsgruppe 0:** Personen, für die keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind (z. B. von der Rentenversicherungspflicht befreite Personen, die Beiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung zahlen), werden mit der Beitragsgruppe 0 verschlüsselt.
- **Beitragsgruppe 1:** Beiträge zur Rentenversicherung aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sind mit der Beitragsgruppe 1 zu verschlüsseln. Verzichtet ein geringfügig entlohnter Beschäftigter auf die Rentenversicherungsfreiheit, ist ebenfalls die Beitragsgruppe 1 zu melden.

- **Beitragsgruppe 3:** Ist nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu entrichten (z. B. bei einer Beschäftigung eines Altersvollrentners), ist die Beitragsgruppe 3 zu melden.
- **Beitragsgruppe 5:** Der Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (15 % bzw. 5 %) des Arbeitgebers für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist mit der Beitragsgruppe 5

Beitragsgruppen in der Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ist in der dritten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben.

- **Beitragsgruppe 0:** Besteht Arbeitslosenversicherungsfreiheit (z. B. Bezieher einer vollen Erwerbsminderungsrente), so ist die Beitragsgruppe 0 zu melden.
- **Beitragsgruppe 1:** Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte), die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, sind versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung. Auszubildende sind auch dann Versicherungspflichtig, wenn sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Diese Personenkreise sind mit der Beitragsgruppe 1 zu verschlüsseln.
- **Beitragsgruppe 2:** Personen, die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente vollendet haben, sind mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden, versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Für diesen Personenkreis hat der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil weiter zu entrichten. Der Beitrag ist mit der Beitragsgruppe 2 zu verschlüsseln. Ebenfalls gilt Beitragsgruppe 2 für ältere Arbeitnehmer, die bei Neueinstellung das 55. Lebensjahr vollendet haben und zuvor arbeitslos waren. Für diesen Personenkreis ist, sofern die Neueinstellung bis 31.12.2007 erfolgte, kein Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

Beitragsgruppen in der sozialen Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist an der vierten Stelle des Beitragsgruppenschlüssels anzugeben.

- **Beitragsgruppe 0:** Besteht keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung oder ist der Beschäftigte versicherungsfrei in der sozialen Pflegeversicherung (z. B. privat Krankenversicherte), ist die Beitragsgruppe 0 zu melden.
- **Beitragsgruppe 1:** Beschäftigte, die in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, sind mit der Beitragsgruppe 1 zu verschlüsseln. Freiwillig Krankenversicherte sind in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig und daher auch mit der Beitragsgruppe 1 zu verschlüsseln. Die Beiträge sind jedoch nicht unter der Beitragsgruppe 0001 im Beitragsnachweis zu melden, sondern in der separaten Spalte "Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Versicherte".
- **Beitragsgruppe 2:** Personen, die in der gesetzlichen sozialen Pflegeversicherung versichert sind und für die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge besteht, haben Beiträge nach dem halben Beitragssatz der Pflegeversicherung zu zahlen. Sie sind mit der Beitragsgruppe 2 zu verschlüsseln.

Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen

Die Abgabegründe im Meldeverfahren sind zweistellig zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel anzugeben. Die Abgabegründe für Anmeldungen sind wie folgt festgelegt:

Anmeldungen

10 Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung

11 Anmeldung wegen Krankenkassenwechsel

12 Anmeldung wegen Beitragsgruppenwechsel

13 Anmeldung wegen sonstiger Gründe/Änderungen im Beschäftigungsverhältnis z. B.

Anmeldung nach unbezahltem Urlaub oder Streik von mehr als einem Monat

Anmeldung wegen Rechtskreiswechsel ohne Krankenkassenwechsel

Anmeldung wegen Wechsel des Entgeltabrechnungssystems (optional)

Anmeldung wegen Änderung des Personengruppenschlüssels ohne Beitragsgruppenwechsel

Meldesachverhalte, Meldefristen und Meldegründe

Meldungen in der Sozialversicherung sind an bestimmte Fristen gebunden. Im Folgenden werden die für den bei einer Anmeldung jeweiligen Meldetatbestand einzuhaltenden Fristen dargestellt:

Meldetatbestände	Meldefristen
Beginn einer Beschäftigung (Anmeldung)	Mit erster folgender Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung
Beginn einer Berufsausbildung (Anmeldung)	Mit erster folgender Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Berufsausbildung
Beginn, Ende bzw. Änderungen von geringfügigen Beschäftigungen	Siehe unter den o. g., für Beginn bzw. Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geltenden Meldefristen

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Abgabegrund	Frist
Beginn einer geringfügigen Beschäftigung	Anmeldung	10	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen
Wechsel in der Art der geringfügigen Beschäftigung	1. Meldung: Abmeldung 2. Meldung: Anmeldung	30 10	Jeweils: Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen
Änderung des Namens eines Beschäftigten	Namensänderung	60	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen
Änderung der Anschrift eines Beschäftigten		61	Mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen